

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a BauGB
für den
Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wesseln
für das Gebiet
„westlich der Holstenstraße (K 57) und
südlich der Bebauung „Holstenstraße 65““

(Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr und Bauhof)

Diese Zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a BauGB eine Übersicht über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Boden und Fläche“, „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“, „Klima und Luft“, „Landschaftsbild“, „Kultur- und Sachgüter“, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft wurden. Die Passagen zum Schutzgut „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“ beinhalten zudem die artenschutzrechtliche Betrachtung mit detaillierter Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände.

Mit der Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB zu erwarten. Mit der Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Damit einhergehend ist der Verlust an Lebensraumpotential für Flora und Fauna, da innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Knicks nicht vollständig erhalten bleiben können.

Die Eingriffe in die Knicks werden auf ein Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus wird der erforderliche Eingriff durch Knickneuanlage innerhalb des Plangebietes kompensiert. Im Rahmen der Erschließung muss ein Eingriff in das Grabensystem erfolgen. Der straßenbegleitende Graben muss auf einem Teilstück im Bereich der südlichen Zufahrt verrohrt werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht ein.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind Stellungnahmen der Behörden eingegangen. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Behörden wurde zu folgenden Themen im Wesentlichen Stellung genommen:

- Standortwahl
- Erforderlichkeit archäologischer Voruntersuchungen
- Brandschutzdienststelle zu Löschwasserentnahmestellen, Wendeanlagen und Sperrpfosten
- Schutz von Biotopen (Knicks)
- Verkehrliche Erschließung (Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger)

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen wurden. Andere werden im Zuge der Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden. Zum Knickschutz hat es nach der öffentlichen Auslegung eine Plananpassung gegeben, der den Erhalt des südlichen Knicks in voller Länge zum Inhalt hatte. Hierfür wurde eine erneute eingeschränkte Beteiligung des Kreises Dithmarschen durchgeführt.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Anlage zum Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung zu entnehmen.

3. Aufstellung des Bebauungsplans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte, wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen Standorten mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann.

Auf Bebauungsplan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf Flächennutzungsplan-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren.

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden.

Die Eingriffe in die Knicks werden auf ein Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus wird der erforderliche Eingriff durch Knickneuanlage innerhalb des Plangebietes kompensiert. Der Knickschutz wird durch eine textliche Festsetzung berücksichtigt.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander.

Heide, 27.09.2021

Amt Heider-Umland
- Der Amtsvorsteher –
Im Auftrag:
Ina Denker